

# INFO Beschwerde in Studienangelegenheiten

INFORMATION zur Einbringung von Beschwerden in Studienangelegenheiten

## 1. Zielsetzung

Dieses Dokument soll Studierende über das Beschwerdeverfahren in Studienangelegenheiten informieren.

## 2. Geltungsbereich

Diese Informationen sind für alle Studierenden der WU relevant.

## 3. Einbringung von Beschwerden

Sind Sie der Ansicht, dass der Bescheid in Studienangelegenheiten rechtswidrig ist, können Sie gegen den Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einbringen.

### 3.1. Was sind z.B. Studienangelegenheiten?

- Zulassung zu einem individuellen Studium
- Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität
- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen
- Anerkennung von Prüfungen
- Aufhebung negativ beurteilter Prüfungen
- Verleihung und Widerruf akademischer Grade
- Nostrifizierung akademischer Grade und Widerruf der Nostrifizierung
- Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

### 3.2. Wie bringen Sie eine Beschwerde ein?

Die Beschwerde richtet sich an das Bundesverwaltungsgericht, ist aber binnen vier Wochen nach Übernahme oder Zustellung des Bescheides im Study Service Center schriftlich einzubringen. Sie können sie persönlich abgeben oder mit der Post schicken. Als Einbringungsdatum gilt der Tag des Poststempels.

### 3.3. Was soll in einer Beschwerde stehen?

- Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und die Behörde, die den Bescheid ausgestellt hat
- Informationen gegen welche Teile des Bescheides sich die Beschwerde richtet und die Gründe, warum Sie glauben, dass der Bescheid rechtswidrig ist
- Beschwerdegrund und einen Nachweis, dass die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

## 4. Gutachtenskommission des Senats

### 4.1. Was passiert, wenn die Beschwerde beim Study Service Center eingebracht wurde?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Studienrecht und Anerkennung leiten die Beschwerde an die Gutachtenskommission des Senats weiter.

Danach entscheidet die Gutachtenskommission/der Senat, ob sie oder er ein Gutachten zum Beschwerdeverfahren abgibt.

Ein allfälliges Gutachten ist dem Akt beizulegen und im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen.

Die Gutachtenskommission oder der Senat erlässt selbst keinen Bescheid in zweiter Instanz.

#### Wie geht das Beschwerdeverfahren danach weiter?

1. Der Bereich Studienrecht und Anerkennung kann nach dem Verfahren vor der Gutachtenskommission im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung den angefochtenen Bescheid aufheben, abändern oder die Beschwerde zurück- oder abweisen.

Dagegen können Sie einen Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht stellen.

ODER

2. Der Bereich Studienrecht und Anerkennung legt nach dem Verfahren vor der Gutachtenskommission die Beschwerde sofort dem Bundesverwaltungsgericht vor.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Sache selbst oder verweist die Angelegenheit an die WU (Bereich Studienrecht und Anerkennung) zurück.

### 4.2. Wer ist Mitglied der Gutachtenskommission?

- Zwei Professorinnen oder Professoren
- Eine Mittelbauvertreterin oder ein Mittelbauvertreter
- Eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter

Die Mitglieder der Kommission finden Sie auf der Homepage des Senates unter <https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/universitaetsleitung/senat/kommissionen-des-senats/>.

## 5. Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlage dient insbesondere § 46 UG.

## **6. Zusatzinformationen speziell für Prüfungsanerkennungsverfahren**

Bitte beachten Sie, dass Sie während des Beschwerdeverfahrens Studierende oder Studierender der Studienrichtung sein müssen, für die Sie die Anerkennung der Prüfung beantragt haben. Studierende oder Studierender einer bestimmten Studienrichtung sind Sie, wenn Sie zur Fortsetzung des Studiums in dieser Studienrichtung in den betreffenden Semestern gemeldet sind.

## **7. Ansprechperson**

Falls Sie Fragen zum Verfahren oder zu Ihrer Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung (Frau Mag. Reingard Schneider, Durchwahl 5164 oder per Mail: [reingard.schneider@wu.ac.at](mailto:reingard.schneider@wu.ac.at)).